



Statuten

I. Allgemeines

- Art. 1 Die Ludothek Kreuzlingen (nachfolgend Verein genannt) ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Kreuzlingen.
- Art. 2 Der Verein bezweckt:
- Aufbau und Betrieb eines Spielzeug- Ausleihdienstes (nachfolgend Ludothek genannt) auf gemeinnütziger Basis.
 - Förderung der Kenntnisse auf dem Gebiet von Spiel und Spielverhalten.
- Art. 3 Aufbau und Betrieb der Ludothek werden durch ein Benützungsreglement (nachfolgend Reglement genannt) geregelt. Das Reglement wird vom Vorstand aufgestellt.
- Art. 4 Zur Erfüllung seiner Aufgabe dienen dem Verein folgende finanzielle Mittel:
- Mitgliederbeiträge
 - Sponsoring
 - Benützungsbeiträge gemäss Reglement
 - Beiträge öffentlicher Körperschaften
 - Darlehen, Zinsen
- Alle finanziellen Mittel sind zur Förderung der Vereinszwecke zu verwenden.

II. Mitgliedschaft

- Art. 5 Die Mitgliedschaft im Verein steht allen Personen offen, die den Vereinszweck aktiv und passiv unterstützen.
- Art. 6a Die Aufnahme als Vereinsmitglied erfolgt durch schriftliche Anmeldung.
- 6b Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag.
- 7 Die Mitgliedschaft erlischt automatisch nach Ablauf des Jahresabonnements.
- 8 Ein Ausschluss von Mitgliedern kann nach wiederholtem Missachten des Reglements erfolgen.

1. III. Organe, Vereinstätigkeit

- Art. 9 Die Organe des Vereins sind:
- Die Mitgliederversammlung
 - Der Vorstand
 - Die Kontrollstelle
- Die Amtszeit von Vorstand und Kontrollstelle beträgt zwei Jahre, Vorstandsmitglieder und Revisoren sind wieder wählbar.
- Art. 10 Der Mitgliederversammlung obliegen:
- Die Wahl der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder
 - Die Wahl der Revisoren
 - Die Festsetzung von Richtlinien der Vereinstätigkeit
 - Die Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages
 - Die Genehmigung der Jahresrechnung und des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes.
 - Die Beschlussfassung über Statutenänderungen
 - Die Beschlussfassung über weitere vom Vorstand vorgelegte Geschäfte.
- Art. 11 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich einmal durchgeführt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte.
- Art. 12 Im Rahmen der Obliegenheiten der Mitgliederversammlung können Vorstand, sowie einzelne Mitglieder, Anträge zur Traktandenliste stellen. Diese Geschäfte sind den Mitgliedern durch den Vorstand spätestens zwei Wochen Anträge für Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereins spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- Art. 13 Der Vorstand besteht aus der Präsidentin und weiteren zwei bis sechs Mitgliedern. Das Präsidentinnen-Amt kann auch als Co-Präsidium geführt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- Art. 14 Der Vorstand vertritt den Verein gegenüber Dritten und führt die Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung obliegen.
- Art. 15 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt die Präsidentin zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- Art. 16 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren. Sie prüfen die Jahresrechnung und stellen an der Mitgliederversammlung Antrag auf Genehmigung der Jahresversammlung.

IV. Schlussbestimmungen

- Art. 17 Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen und den laufenden Mitgliederbeiträgen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder besteht nicht.
- Art. 18 Vereins- und Rechnungsjahr fallen mit dem Kalenderjahr zusammen.
- Art. 19 Der Verein kann mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Bei Auflösung fließt das vorhandene Kapital in eine soziale Institution.
- Art. 20 Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Gründerversammlung vom 1. Mai 2010 in Kraft.

Co- Präsidium

.....

Revisorinnen

.....

Kreuzlingen den